



# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinntal vom 01.07.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.07.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Sinntal folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 - Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinntal vom 01.07.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

Für die Benutzung der Friedhofs-/Leichenhalle, einschließlich Reinigung, werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen        | <b>105,00 €</b> |
|    | für jeden weiteren Tag                          | <b>25,00 €</b>  |
| b) | Aufbewahrung einer Aschurne je angefangener Tag | <b>12,00 €</b>  |
| c) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag   | <b>18,00 €</b>  |

Das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes bzw. der Friedhofshalle erfolgt durch die Angehörigen auf deren eigene Kosten.

## § 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte oder Rasenreihengrabstätte **650,00 €**
    - 2) in einer Doppelgrabstätte
      - Erstbestattung **650,00 €**
      - jede weitere Bestattung **715,00 €**
    - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte oder Doppelgrabstätte **310,00 €**
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte oder Rasenurnengrabstätte **200,00 €**
  - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung **200,00 €**
  - c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **200,00 €**
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4, Satz 1 der Friedhofsordnung Zuschlag berechnet. Dieser beträgt
- a) an Samstagen und montags – freitags nach 16.00 Uhr **30 %**
  - b) an Sonn- und Feiertagen **50 %**
- der vollen Bestattungsgebühr.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von **150,00 €**

Ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## § 7 - Umbettungsgebühren

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind durch ein Bestattungsinstitut auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die erforderliche Genehmigung ist frühzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.
- (2) Ausgrabungen und Umbettung von Aschenurnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die erforderliche Genehmigung ist frühzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
  - a) innerhalb desselben Friedhofs **250,00 €**
  - b) nach einem anderen Friedhof
    - 1) innerhalb der Gemeinde **300,00 €**
    - 2) in eine andere Gemeinde **250,00 €**

## § 8 -Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrabstätte **470,00 €**
  - b) Rasenreihengrabstätte **1.410,00 €**
  - c) Doppelgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre – bei Erdbestattungen) **940,00 €**
  - d) Doppelgrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre – bei Erdbestattungen) **630,00 €**
  - e) Urnenreihengrabstätte **275,00 €**
  - f) Rasenurnengrabstätte **825,00 €**
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte werden pro Jahr **31,50 Euro** erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte werden pro Jahr **13,50 Euro** erhoben.
- (4) Für die Überlassung von Grabstätten solcher Verstorbener, die nicht zu dem nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sinntal in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Personenkreis gehören, erhöhen sich die Gebühren um 50%.

## § 9 - Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **200,00 €**
  - b) Für eine Beisetzungsstelle von totgeborenen Kindern und Föten gemäß § 26 der Friedhofsordnung **100,00 €**

## § 10 - Gebühren für Grabeinfassungen

Für die Friedhöfe **Jossa** (*Erweiterungsteil*), **Sannerz**, **Sterbfritz**, **Weichersbach** und **Züntersbach**, auf denen entsprechend § 27 Abs. e) der Friedhofsordnung von der Gemeinde zwischen den Gräbern zur Grabeinfassung/Grabumrandung Platten oder Pflastersteine verlegt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für ein Reihengrab **385,00 €**
- b) für ein Doppelgrab **495,00 €**
- c) für ein Urnengrab **310,00 €**

## § 11 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte - nach Beauftragung des für die Grabstätte Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten - durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) und gemäß den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
  - 1) für ein Reihengrab **290,00 €**
  - 2) für ein Doppelgrab **340,00 €**
  - 3) für ein Urnengrab **230,00 €**
- b) für die Beseitigung und Entsorgung von Grababdeckplatten werden zusätzlich zu den Gebühren unter a) Grabstelle erhoben **50,00 €**

## § 12 - Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Unterhaltung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Sinntal durch die Friedhofsverwaltung wird je Grab für die Dauer der Nutzungszeit eine Kostenpauschale erhoben. Diese beträgt einheitlich
- a) je Erdbestattung **330,00 €**
  - b) je Urnenbestattung **220,00 €**
- (2) Erfolgt eine Verlängerung der Nutzungszeit, wird die Kostenpauschale anteilig für die Jahre der Verlängerung erhoben.

### § 13 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)   | <b>55,00 €</b>  |
| b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 5 Jahren   | <b>55,00 €</b>  |
| c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)  | <b>165,00 €</b> |
| d) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Sinntal waren (§ 3 Abs. 3) der Friedhofsordnung) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben | <b>55,00 €</b>  |
| e) Für die Bearbeitung aller sonstigen Anträge über Entscheidungen der Friedhofsverwaltung zu Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung   | <b>55,00 €</b>  |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Sinntal, den 01.07.2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal



**(Carsten Ullrich)**  
**Bürgermeister**